

An die
 Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
 Mariahilferstrasse 77-79
 1060 Wien

RTR - GmbH					
GZ: / /					
eingel. am: 21. Jan. 2006					
GF - TK	TKK	GF - RF	KOA		
F	T	R	B	V	FM

- einschreiben -

Wien, am 18.01.2006
 CA / SB

Betrifft: Z 01/04

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir erstatten zum Entwurf einer Vollziehungshandlung im Verfahren Z 01/04 betreffend die Mobile Rufnummernmitnahme binnen offener Frist die folgende

STELLUNGNAHME :

1. Zu den einzelnen Bestimmungen / Anträge:

1.1. Punkt 8. Kostentragung

Die Regulierungsbehörde begründet ihre Entscheidung über die Kosten vor Allem auf die Ergebnisse des Gutachtens der Amtssachverständigen im gegenständlichen Verfahren. Zu diesem Gutachten wurde bereits von Seiten ONE eine ausführliche Stellungnahme abgegeben, weswegen hier nur kurz auf die Hauptpunkte eingegangen wird:

Während das von den Gutachtern erhobene Mengengerüst die tatsächliche Portierentwicklung prima vista recht realistisch abbildet, erscheinen die Schlüsse, die die Gutachter bei der Hochrechnung für das Jahr 2005 aus diesen Werten folgern, sehr fragwürdig. Nach größeren Schwankungen bei der Einführung stabilisierten sich die Portierströme in den letzten Monaten weitestgehend. Betrug bei den Exporten die durchschnittliche Abweichung vom Mittelwert in den Monaten Oktober 2004 bis August 2005 noch satte 34,5 %, so sinkt sie bei einer Betrachtung der Monate Juni bis August 2005 auf lediglich 2,6 % ab. Die Gutachter gehen jedoch für die Zukunft von einer drastischen Erhöhung der Portierungen (um das Vierzehnfache!) aus, wobei sie jedoch eine schlüssige Erklärung dafür schuldig bleiben.

Wie man im Gutachten jedoch erkennen kann, wird erst durch diese unbegründbare Annahme der Vervielfachung ein Mengengerüst erreicht, das die tatsächlichen Kosten der Portierung auf ein Niveau absenkt, das die im Bescheidentwurf vorgesehenen Entgelte begründen kann.

Zusammengefasst kann hier also davon ausgegangen werden, dass die Entgelte auf Grund einer willkürlichen Festlegung eines unrealistischen Mengengerüsts und somit per se willkürlich festgelegt wurden.

ONE hält daher an den bereits beantragten Entgelten, sowohl betreffend die Portierung von Großkunden als auch die Portierungen ausgenommen Großkunden weiterhin fest, diese stellen kostenorientierte und angemessene Entgelte für die erbrachten Leistungen dar.

1.2. B. Informationspflichten

Betreffend die anfangs angeführten Unterscheidungen nach einem Teilnehmer im Sinne des TKG 2003 als Vertragspartner des Mobilbetreibers und des Teilnehmers im Sinn genutzter mobiler Endgeräte (aktivierter SIM-Karten) ist folgendes auszuführen:

Mobile Number Portability stelle aus Sicht der Regulierungsbehörde eine Leistung dar, die das Verhältnis zwischen Kommunikationsnetzbetreibern betrifft. Andernfalls könnte die Leistung nicht als Zusammenschaltungsordnung eingeordnet und damit der Entscheidungsbefugnis der Regulierungsbehörde zugeordnet werden.

Die Angabe der Anzahl der Teilnehmer im Sinne des TKG als Vertragspartner des MB betrifft jedoch die Betreiber in ihrer Eigenschaft als Kommunikationsdienstbetreiber. Dies kann wiederum jedoch nicht Gegenstand einer Zusammenschaltungsanordnung sein, weswegen der erste Teil der Unterscheidung zu entfallen hat. Zu übermitteln sind somit lediglich Informationen betreffend die Anzahl der Teilnehmer im Sinne genutzter mobiler Teilnehmeranschlüsse (SIM-Karten).

Betreffend den letzten Punkt der Informationspflichten ist auszuführen, dass eine derartige Information wenn, dann nur mit unzumutbar hohen Investitionen und einem weit erhöhten administrativen Aufwand möglich ist.

ONE stellt daher die

Anträge,

- 1.) die Informationspflichten im gegenständlichen Punkt lediglich auf die Angabe der Anzahl der zum Mobilbetreiber portierten Teilnehmeranschlüsse je Herkunftsnetz zu beschränken;
- 2.) den letzten Punkt der Informationspflichten, der die Angabe der durchschnittlichen Zeiträume der Nummernübertragung betreffend jene Fälle, bei denen der Teilnehmer sofort portieren möchte (§6 NÜV) und der Dienstunterbrechung (§7 NÜV) getrennt nach Standard- und Großkunden (bei Großkunden unterteilt in die entsprechenden Staffelgrößen), beinhaltet, ersatzlos zu streichen.

1.3. Anhang ./1, Punkt 3.3.1.2

Die im letzten Absatz dieses Punktes angeordnete Regelung kann von ONE aus technischen Gründen so nicht umgesetzt werden.
ONE stellt daher den

Antrag,

den letzten Absatz durch die folgende Regelung zu ersetzen:

„Ohne erfolgreich gesendetem Acknowledge (auf einen gesendeten Request) kann der danach gesendete Response nicht gesendet werden.“

1.4. Anhang ./1, Punkt 3.3.4.1

Diese Regelung kann von ONE aus technischen Gründen nicht umgesetzt werden.

ONE stellt daher den

Antrag,

den ersten Absatz durch folgende Regelung zu ersetzen:

*Es wird kein Acknowledgement für einen Request empfangen aber trotzdem ein Response erhalten. In diesem Fall kann man die SLA's nicht messen, da die Response ohne Acknowledgement nicht angenommen werden kann.
Eskalation seitens MBauf über MNP Helpdesk.*

Alle übrigen im gegenständlichen Verfahren gestellten Anträge bleiben, soweit sie den im Rahmen dieser Stellungnahme gestellten Anträgen nicht widersprechen, weiterhin aufrecht.

Mit dem Ersuchen um antragsgemäße Entscheidung verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

ONE GmbH

